

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2718

**Gemeinden: Beschwerdeangelegenheit Fraktion der Grünen im Oltner Gemeindeparlament, handelnd durch Iris Schelbert, vertreten durch Rolf Harder, Rechtsanwalt, Solothurn, gegen die Einwohnergemeinde der Stadt Olten, betreffend Behördenwahlen; Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Wahlen in die Kommission für Gleichstellung von Mann und Frau der Einwohnergemeinde der Stadt Olten fanden am 1. September 2005 statt. In die Kommission für Mann und Frau sind insgesamt neun Personen zu wählen. Bis zum Abgabetermin vom 08. Juli 2005 wurde neben den Parteivorschlägen, auch eine Liste von der scheidenden Kommissionspräsidentin Siv Lehmann eingereicht. Damit wurden gesamthaft mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze nominiert. Am 01. September 2005 entstanden im Gemeindeparlament Unsicherheiten, welche Kandidaten sich effektiv zur Wahl stellen würden, da sich Alexandra Kämpf erwiesenermassen nicht mehr zu Wahl stellte, obschon sie auf dem Kommissionsvorschlag von Siv Lehmann als Kandidatin aufgeführt war. Entgegen dem Antrag des Stadtpräsidenten, die Wahl um einen Monat zu verschieben, beantragte Stefan Nünlist die von den Parteien portierten Kandidaten zu wählen und die noch offen bleibenden Sitze später zu besetzen. Diesem Antrag folgte das Parlament mit 25:19 Stimmen bei einer Enthaltung und wählte in offener Wahl acht Mitglieder in die Kommission.

#### **1.1 Beschwerde**

Mit Schreiben vom 12. September 2005 erhebt die grüne Fraktion im Oltner Gemeindeparlament, Anna Engeler, Jonas Hertner, Anita Huber, Siv Lehmann, Theodor Schöni, Candidus Waldispühl handelnd durch deren Präsidentin Iris Schelbert-Widmer, wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Rolf Harder, beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde gegen diese Behördenwahl. Sie stellen folgende Rechtsbegehren unter Kosten und Entschädigungsfolge: Die Wahl in die Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau sei aufzuheben und die Einwohnergemeinde der Stadt Olten sei anzuweisen, die Wahl zu wiederholen.

Zur Begründung wird ausgeführt, das Anmeldeverfahren für die Erneuerungswahlen habe lediglich in einem auf die Parteien reduzierten Verfahren stattgefunden. Es sei am 29. April 2005 nur ein Schreiben der Stadtkanzlei an die Präsidien der im Gemeindeparlament der Stadt Olten vertretenen Parteien und Fraktionen ergangen. Dieses Schreiben genüge den Erfordernissen von § 45 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111; GpR) und § 18 der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (BGS 113.112; VpR) nicht. Trotzdem seien mehr Kandidaten als freie Sitze angemeldet worden. Damit hätte gemäss § 34 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und Art. 28 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000 (SRO 111; GO)

eine geheime Wahl durchgeführt werden müssen. Faktisch seien jedoch lediglich acht willkürlich bestimmte Kandidaten vom Gemeindeparlament in offener Wahl gewählt worden. Damit genüge das Wahlverfahren nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Auf die weiteren Vorbringen wird soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

## 1.2 Vernehmlassung

In ihrer Vernehmlassung vom 28. Oktober 2005 stellt die Beschwerdegegnerin den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen. Zur Begründung wird vorgetragen, dass in der Stadt Olten gestützt auf Art. 55 Abs. 3 GO bei der Bestellung der Kommission ein „freiwilliger“ Proporz berücksichtigt werde. Diese Praxis sei auch mit der Praxis des Regierungsrates vereinbar. Für das Anmeldeverfahren bei Erneuerungswahlen mit Majorzwahl bestimme § 45 GpR, dass für Stellen und Ämter ohne besonderer Wählbarkeitsvoraussetzung eine Ausschreibung vorzunehmen sei. Nach § 41 GpR erfolge die Ausschreibung vor oder zusammen mit der Einberufung zum Wahlgang. Die Publikation des Wahltages und der Einberufung erfolgte durch die Stadtkanzlei wahlweise in Publikationsorganen, die sämtlichen Haushalten zugestellt werden oder mit schriftlicher Einladung, die den Stimmberechtigten mit der Post zugestellt werde. Im Ergebnis sei es dem einzelnen Stimmbürger somit freigestanden, sich am Wahltag zur Wahl in eine der zahlreichen Kommissionen zu stellen, obschon sich aufgrund des „freiwilligen“ Proporztes eine solche Kandidatur als aussichtslos erweisen würde. Es werde von den Beschwerdeführenden denn auch nicht geltend gemacht, dass einem interessierten Stimmbürger der Zugang zur Wahl verunmöglicht worden sei.

Aufgrund der am Wahltag entstandenen Unsicherheiten über den Wahlvorschlag von Frau Siv Lehmann, habe das Gemeindeparlament eine offene Wahl vorgenommen in der Meinung, dass nur die von den Parteien vorgeschlagenen Personen wählbar seien, die von Frau Lehmann vorgeschlagenen hingegen nicht. Das Gemeindeparlament sei sich nicht sicher gewesen, ob die auf dieser Liste portierten Personen überhaupt bereit gewesen wären, zu kandidieren. Selbst wenn die Wahl streng formal mit einem Mangel behaftet sein sollte, wäre die Anordnung einer Wiederholung unverhältnismässig, da aufgrund des „freiwilligen“ Proporztes auch eine geheime Wahl nichts am Wahlausgang geändert hätte.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Eintreten

### 2.2 Legitimation

Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis Beschwerde erheben (§ 199 GG). Die Beschwerdeführenden sind stimmberechtigte Einwohner der Stadt Olten, haben am Ausgang der Wahl ein schutzwürdiges Interesse und sind demnach zur Beschwerde legitimiert.

#### 2.2.1 Beschwerdefrist

Gemäss § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert zehn Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung einzureichen. Die Wahl der Kommission erfolgte am 1. September 2005. Der letzte Tag der Beschwerdefrist fiel auf einem Sonntag. Die Beschwerde wurde am Montag, dem 12. September 2005 der Post übergeben; damit wurde sie fristgemäss eingereicht (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970; BGS 124.11; VRG).

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### 2.2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Rechts- und Verfahrensmängel jeder Art geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen. Bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen, entfällt die Rüge der Unangemessenheit (§ 203 GG i.V.m. § 30 VRG. Nach Art. 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) anerkennt der Kanton die Selbständigkeit der Gemeinden und die Gesetzgebung räumt ihnen einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, ist im Rahmen von Verfassung und Gesetz gewährleistet. Die Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das übergeordnete Recht, insbesondere das kantonale Recht diesen Bereich nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (BGE 113 Ia 205, 213 und Verweisungen).

Fehlen eidgenössische oder kantonale Vorschriften, kann daraus noch nicht zweifelsfrei geschlossen werden, die Materie könne von der Gemeinde selbständig gelöst werden. Sinn und Zweck der Autonomie verlangen, dass die zu regelnde Aufgabe auf die Gemeinde bezogen ist und von ihr auch erfüllt werden kann. Die zugestandene Entscheidungsfreiheit muss ermöglichen, dass die Gemeinde auch tatsächlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit demokratisch und rechtsstaatlich gestaltend wirken kann.

Die Überprüfungsbefugnis des Regierungsrates beschränkt sich bei Gemeindebeschwerden somit auf Rechtswidrigkeit und Willkür. Willkür bedeutet qualifizierte Unrichtigkeit, grobes Unrecht (Müller / Müller, Grundrechte, Besonderer Teil, S. 215). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Entscheid willkürlich, wenn er "offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation im klaren Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft" (BGE 113 Ia 20 und 27; 113 Ib 311; 111 Ia 19). Ein willkürliches Verhalten seitens einer Behörde stellt denn auch gleichzeitig eine Rechtsverletzung dar.

## 2.3 Inhaltliches

### 2.3.1 Anforderungen an ein Anmeldeverfahren

Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass kein rechtskonformes Anmeldeverfahren für die Kommissionswahlen durchgeführt worden sei.

Nach § 29 GpR, das sinngemäss ergänzend auch auf die kommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung findet (§ 1 Abs. 3 GpR und § 40 GG), erfolgen Wahlen nach dem Majorzverfahren, sofern nicht aufgrund der Kantonsverfassung oder einer besonderen gesetzlichen Vorschrift nach dem Proporzverfahren vorzugehen ist. In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation wählt das Gemeindeparlament die ständigen Kommissionen, sofern nicht in der Gemeindeordnung Urnenwahlen vorgesehen sind (§ 92 lit. b GG). Wahlen von Kommissionen, die nicht an der Urne stattfinden, erfolgen nach dem Majorzverfahren (§ 33 Abs. 2 GG). Nach Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 GO wählt das Gemeindeparlament alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen.

In bezug auf die Vorbereitung und die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in kommunalen Behörden enthält das Gemeindegesetz (§§ 34 ff GG) keine Bestimmungen, die im konkreten Fall beizuziehen wären. Unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen sind, mit Ausnahme der Auslandschweizer und -schweizerinnen, alle Stimmberechtigten in alle Behörden, Ämter und Anstellungen der Gemeinden wählbar (§ 7 GpR i.V.m. § 32 Abs. 1 GG). Für die in Frage stehende Kommission bestehen keine Wählbarkeitsvoraussetzungen.

In der Praxis ist es nun üblich, dass Parteien, Gruppierungen und Einzelpersonen dem Wahlorgan Wahlvorschläge unterbreiten. Diese werden in der Regel in Form eines Wahlzettels zusammengefasst. Grundsätzlich ist es den Gemeinden überlassen, in der Gemeindeordnung nebst dem Wahlorgan und der Anzahl Kommissionsmitglieder auch die Wahlart der Kommissionen festzulegen.

Im Gegensatz zu dem Verfahren für die Urnenwahl, welches sich gemäss § 33 GG direkt nach dem GpR und dessen umfassende Vorschriften richtet, ist das Anmelde- und Wahlverfahren der durch das Gemeindeparlament zu wählenden Kommissionen sowie die Publikation weder im Gemeindegesetz noch in der GO näher geregelt. Zeitpunkt und Ort der Kommissionswahlen sind deshalb durch das zuständige Wahlorgan, das Gemeindeparlament, selbst festzulegen (§ 92 GG). Gemäss § 40 GG können die Vorschriften des GpR aber sinngemäss ergänzend auf die Wahlen in den Gemeindebehörden Anwendung finden. Für das Anmeldeverfahren bei Erneuerungswahlen mit Majorzwahl bestimmt § 45 GpR, dass für Stellen und Ämter ohne besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Ausschreibung vorzunehmen ist. Nach § 41 GpR erfolgt die Ausschreibung vor oder zusammen mit der Einberufung zum Wahlgang. Die Publikation des Wahltages und der Einberufung der Stimmberechtigten erfolgt durch den Gemeinderat wahlweise in Publikationsorganen, die sämtlichen Haushalten zugestellt werden (Bezirksanzeiger) oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird (§ 18 VpR). Die eingegangenen Wahlvorschläge brauchen aber nicht wie beim Proporzwahlverfahren (§§ 47, 53 GpR) veröffentlicht oder sogar öffentlich aufgelegt zu werden. Bei der Anwendung dieser Regelungen des GpR muss immer mitberücksichtigt werden, dass sie für die Durchführung von Volks- bzw. Urnenwahlen geschaffen wurden (GER 2001 Nr. 3).

Eine Urnenwahl bringt es aber notwendigerweise mit sich, dass erhöhte Anforderungen an die Publikation der Wahlen und der zu wählenden Kandidaten zu stellen sind, ansonsten der Wähler sein Wahlrecht nur ungenügend wahrnehmen kann und das Wahlergebnis möglicherweise nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Bezüglich des Anmeldeverfahrens besteht jedoch kein grundsätzlicher Unterschied, ob eine Kommissionswahl an der Urne stattfindet oder durch das Gemeindeparlament vorgenommen wird. Das GpR kann demnach für das Anmeldeverfahren sinngemäss ergänzend angewendet werden.

Aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch des Stimmbürgers auf unverfälschte Willenskundgabe lassen sich ebenfalls Regelungen für das Wahlverfahren ableiten. Dieser Grundsatz gilt sowohl für Wahlen auf Bundes- wie auch auf Kantons- und Gemeindeebene (Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. Auflage, Zürich 1998, N 598). Er gibt dem Stimmbürger den Anspruch darauf, dass kein Wahlergebnis anerkannt werde, welches nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringe. Daraus hat das Bundesgericht gefolgert, dass jeder Stimmbürger bei gegebenen Voraussetzungen mit gleichen Chancen als Wähler oder Kandidat an einer Wahl soll teilnehmen können (vgl. BGE 124 I 57). Jeder Stimmbürger soll seine politischen Grundrechte wahrnehmen können. Damit er aber das passive Wahlrecht in Anspruch nehmen kann, ist er mit

einem gewissen Mindestmass an Informationen zu versorgen. Es sind ihm notwendigerweise mitzuteilen, welche Ämter zu besetzen sind und welche Anmeldefrist eingehalten werden muss. Beide Informationen betreffen nur das Anmeldeverfahren. Für die Publikation ist deshalb nach § 18 VpR vorzugehen, im Sinne einer analogen Anwendung des GpR auf das Anmeldeverfahren. Dies bedeutet, dass als Mindeststandard auch die durch das Gemeindeparlament zu wählenden Kommissionen (inkl. Anmeldefrist) vorgängig, entweder im Publikationsorgan der Gemeinde oder per Postzustellung an alle Stimmberechtigten, bekanntzugeben sind.

Im vorliegenden Fall hat die Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit Schreiben vom 29. April 2005 alle im Parlament vertretenen Parteien und Fraktionen über den Ablauf der Erneuerungswahlen inkl. Anmeldefrist bis 8. Juli 2005 orientiert. Im Stadtanzeiger vom 25. August 2005 sowie im Oltner Tagblatt vom 26. August 2005 wurde lediglich auf die Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 1. September 2005 hingewiesen. Die Ziff. 5 der amtlichen Publikation lautete jeweils: „Kommissionen und Gemeindedelegierte, Amtsperiode 2005–2009/Neuwahlen“. Mit dieser allgemeinen Information der Gemeinde über die Kommissionswahlen, war für den Stimmbürger, der seine Informationen nur aus den Mitteilungsblättern bezogen hat, das Anmeldeverfahren bezüglich der Kommissionen und die entsprechenden Fristen nicht ersichtlich. Nur schon aus Rechtssicherheitsüberlegungen ist am oben aufgezeigten Mindeststandard der Publikation (nach § 18 VpR) festzuhalten. Es ist demnach festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin ihre Publikationspflicht ungenügend erfüllt hat.

Um im übrigen Unsicherheiten vorzubeugen, ob vorgeschlagene Personen ihren Wahlvorschlag auch tatsächlich annehmen, hält das GpR in § 36 Abs. 2 eine einfache Lösung bereit: Die vorgeschlagenen Personen haben mit einer Unterschrift zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.

### **3. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Die sinngemässe Anwendung des GpR auf Behördenwahlen ohne besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen verlangt, dass den Stimmbürgern mitgeteilt wird, wie sie ihre Kandidatur anmelden können. In analoger Anwendung von § 163 GpR sind Wahlbeschwerden ohne nähere Prüfung abzuweisen, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Wahl wesentlich zu beeinflussen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Einfluss auf ein Wahlergebnis nach den gesamten Umständen und grundsätzlich nach freier Kognition zu beurteilen (BGE 119 Ia 274). Im zu beurteilenden Fall handelt es sich um einen Mangel im Vorfeld der Wahl, welcher dazu geführt hat, dass im Parlament Unsicherheiten darüber entstanden, welche Kandidierenden überhaupt zur Wahl anstehen bzw. wer überhaupt kandidiert. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann demgemäss nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Wahlausgang nicht wesentlich beeinflusst worden ist. Eine angefochtene Wahl kann daher auch nicht für gültig erklärt werden, wenn zu Beginn nicht einmal klar feststeht, wer überhaupt kandidiert und wer nicht.

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Wahl der Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau wird für ungültig erklärt. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten ist anzuweisen, die Wahlen für die Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau neu auszuschreiben und Neuwahlen unter den innerhalb der Meldefrist Angemeldeten durchzuführen.

### **4. Parteientschädigung**

Die Beschwerdeführenden und Beschwerdegegnerin beantragen die Ausrichtung einer Parteientschädigung. Gemäss § 39 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

In ständiger Praxis machen Regierungsrat und Departemente die Prüfung, ob im Beschwerdeverfahren überhaupt eine Parteientschädigung ausgerichtet wird, von vier formellen Elementen abhängig" (GER 1989 Nr. 10; GER 1999 Nr. 4, E 2.2.3.): In der Beschwerdesache muss ein Gesuch um Parteientschädigung gestellt werden; in der beschwerten Angelegenheit muss ein Sachentscheid gefällt werden; der Beschwerdeführende muss obsiegen und der Beschwerdeführende muss von einer Drittperson (Anwalt) vertreten sein.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Da das Verwaltungsverfahren aber der Oficialmaxime unterliegt, an die Beschwerdeschriften regelmässig geringe Anforderungen gestellt werden und selten höchstpersönliche Rechte betroffen sind, werden nur in wenigen Fällen Parteientschädigungen ausgerichtet (GER 1989, Nr. 10, E 3.1.). Die Materie war nicht sonderlich kompliziert und die Beschwerdeführenden wären durchaus in der Lage gewesen, die Beschwerde selber einzureichen. Im vorliegenden Fall ist kein Grund ersichtlich, weshalb vom Grundsatz abgewichen werden soll. Somit wird keine Parteientschädigung ausgerichtet oder auferlegt.

## 5. Verfahrenskosten

Grundsätzlich werden am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Kosten auferlegt (§ 37 Abs. 2 VRG). Davon kann abgewichen werden, wenn ein Gemeinwesen durch sein Verhalten im überwiegenden Masse zur Beschwerde Anlass gegeben hat. Vorliegend hat das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten den Antrag des Stadtpräsidenten und des Rechtskonsulenten, die Wahl zu verschieben und die Unklarheiten zu beseitigen, nicht berücksichtigt, obschon auf die rechtliche Problematik des Vorgehens von verschiedener Seite hingewiesen worden ist. Damit hat das Gemeindeparlament ein Beschwerdeverfahren bewusst in Kauf genommen. Demgemäss rechtfertigt es sich, der Einwohnergemeinde der Stadt Olten die Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 203 GG i.V.m. §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, VRG, BGS 124.11, i.V.m. § 101 der Zivilprozessordnung vom 19. Juni 1966; ZPO, BGS 221.1).

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24.10.1979 (BGS 615.11; GT)). Die Verfahrenskosten belaufen sich nach einer Vollkostenrechnung auf Fr. 2'500.—. Da gemäss bisheriger Praxis Vollkosten in gemeinderechtlichen Verfahren in der Regel nicht vollständig überwält werden, sind Fr. 1'500.— an die Vollkosten beizutragen.

## 6. Beschluss

- gestützt auf Art. 3 KV; §§ 32, 33, 34, 40, 52, 56, 92, 199, 202 und 203 GG; §§ 1, 7, 29, 36, 41, 47, 45, 53 und 163 GpR; § 18 VpR; §§ 9, 30, 37, 39 und 77 VRG; § 101 ZPO; §§ 3 und 17 GT, Art. 22, 28 und 55 GO Olten -

6.1 Die Beschwerde wird gutgeheissen.

- 6.2 Die Wahl der Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau wird für ungültig erklärt.
- 6.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird angewiesen, die Wahlen für die Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau neu auszuschreiben und Neuwahlen unter den innerhalb der Meldefrist Angemeldeten durchzuführen.
- 6.4 Eine Parteientschädigung wird weder ausgerichtet noch auferlegt.
- 6.5 An die Verfahrenskosten, einschliesslich der Entscheidgebühr, werden der Einwohnergemeinde der Stadt Olten 1'500 Fr. zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innert 30 Tagen einzuzahlen. Der von den Beschwerdeführern einbezahlte Kostenvorschuss von 900 Fr. ist diesen zurückzuerstatten.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung**

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Olten

Entscheidgebübr inkl. Fr. 1'500.-- (Kto.: 431000/80677/96))

Verfahrenskosten:

Abzüglich Kostenvorschuss: Fr. 0.--

Fr. 1'500.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung durch Departement des Inneren, SAP-Pooling

**Verteiler**

Amt für Gemeinden (3, Ablage/SCH/SCN)

Departement des Innern, SAP-Pooling, mit den Aufträgen:

**1. Rechnungsstellung Fr.1'500. – EG Stadt Olten(431000/80677/96)****2. Rückerstattung Fr. 900.– (Belastung Kto. 119.401)**

lic. iur. Rolf Harder, Rechtsanwalt, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn, **LSI (8, für sich und die Beschwerdeführenden und mit der Bitte, dem Amt für Gemeinden einen entsprechenden Einzahlungsschein zukommen zu lassen)**

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4603 Olten, **LSI (mit Rechnung);****Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**